

---

Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

# DER KONZERNABSCHLUSS NACH HGB

Christiane Kohs

2019

---

Der Konzernabschluss hat vor allem die Funktion, Außenstehende über die finanzielle Situation der gesamten Unternehmensgruppe zu informieren. Alles Wichtige zum Konzernabschluss nach deutschem Bilanzrecht findet Ihr hier.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Konzernrechnungslegung</b>	<b>4</b>
1.1	Begriff des Konzerns	4
1.2	Ziel des Konzernrechnungslegung	5
1.3	Aufgaben der Konzernrechnungslegung	5
1.4	Grundsätze	6
<b>2</b>	<b>Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts</b>	<b>8</b>
2.1	Aufstellungspflicht nach HGB	8
2.2	Aufstellungspflicht nach PubliG	9
2.3	Aufstellung nach IFRS	10
2.4	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB	10
2.5	Ausnahmen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht nach HGB	12
<b>3</b>	<b>Abgrenzung des Konsolidierungskreises</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Erstellung und Anpassung der konsolidierungsfähigen Abschlüsse</b>	<b>13</b>
4.1	Handelsbilanz I und Handelsbilanz II	14
4.2	Währungsumrechnung	15
4.3	Schritt nach Vereinheitlichung	16
<b>5</b>	<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
5.1	Kapitalkonsolidierung	16
5.1.1	Probleme bei der Aufdeckung stiller Reserven	17
5.1.2	Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode ohne Wertdifferenzen	17
5.1.3	Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode mit Wertdifferenzen	18
5.2	Quotenkonsolidierung	20
5.3	Equity-Methode	20
5.4	Schuldenkonsolidierung	21
5.4.1	Aufrechnungsdifferenzen	21
5.4.2	Verzicht auf Schuldenkonsolidierung	22

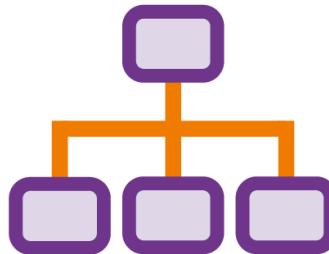
5.5	Zwischenergebniseliminierung	22
5.6	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	23
5.7	Latente Steuern im Konzernabschluss	23
<b>6</b>	<b>Die Bestandteile der Konzernberichterstattung</b>	<b>26</b>
6.1	Konzernbilanz	26
6.2	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	26
6.3	Konzernanhang	27
6.4	Kapitalflussrechnung	27
6.5	Eigenkapitalspiegel	30
6.6	Segmentberichterstattung	31
6.7	Konzernlagebericht	32
<b>7</b>	<b>Offenlegung</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur</b>	<b>34</b>
	<b>Über die Autorin</b>	<b>35</b>

# 1 Grundlagen der Konzernrechnungslegung

## 1.1 Begriff des Konzerns

Ein Konzern bezeichnet den Zusammenschluss rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit, die dem herrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterstellt sind.

Der Konzern besitzt keine eigenständige rechtliche Existenz (Rechtspersönlichkeit) und verfügt auch nicht über eigenständige Konzernorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung). Faktisch übernehmen diese Funktionen die entsprechenden Organe des an der Konzernspitze stehenden Mutterunternehmens.



Bei der **operativen Holding** (Stammhauskonzern) handelt es sich um die traditionelle Organisationsform von Großunternehmen. Die Muttergesellschaft im klassischen Sinne entfaltet hier wesentliche zum Leistungserstellungsprozess notwendige Aktivitäten selbst (z. B. Produktion), das heißt sie ist direkt am Markt tätig (operativ im Sinne „tätig handelnd“).

Im Falle einer **Führungs- oder Management-Holding** sind nun die Tochtergesellschaften im Sinne der oben beschriebenen Definition unabhängig und vollständig für die Gestaltung des operativen Geschäfts verantwortlich, aus dem sich die führende Gesellschaft (Obergesellschaft) vollständig zurückgezogen hat. Die Holding übt aber vor allem über die Wahrnehmung zentraler Planungsaufgaben für den Gesamtkonzern eine Führungsrolle gegenüber den Töchtern aus.

Die **Finanz-Holding** ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar Beteiligungen hält und kein operatives Geschäft am Markt ausübt, sich aber andererseits auf die reine Verwaltung der gehaltenen Beteiligungen beschränkt.

Abbildung 1: Einordnung von Holding-Typen



Quelle: In Anlehnung an Lutter, Marcus: Holding-Handbuch – Recht, Management, Steuern, 4. Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2004., S. 13 ff.

**I.M.U.**

## 1.2 Ziel des Konzernrechnungslegung

Ziel der Konzernrechnungslegung ist es, dem Bilanzleser einen realistischen Überblick über das „Gesamtunternehmen“ Konzern zu vermitteln. Für die Ausstellung eines Konzernabschlusses wird unterstellt, dass das Mutterunternehmen und seine rechtlich selbständigen Tochterunternehmen **ein einziges** Unternehmen wären.

Ein Konzernabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Konzern-GuV), dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB). Der Konzernlagebericht ergänzt und erläutert den Konzernabschluss.

Wirtschaftszweigspezifische (z. B. bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen) und sonstige Besonderheiten, die im Einzelfall zusätzlich zu berücksichtigen sind, bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen außer Betracht.

## 1.3 Aufgaben der Konzernrechnungslegung

Ein Konzern entsteht durch die Verbindung rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. Diese kann in der Praxis bis zu mehreren hundert Unternehmen umfassen. Will man diese Einheit in ihrer Gesamtheit beurteilen, hat die separate Betrachtung aller Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen nur geringen Informationswert. Um die vom HGB geforderte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines solch komplexen Gebildes zu gewährleisten, ist es notwendig, einen zusätzlichen Abschluss des Gesamtkonzerns zu erstellen. Dieser Konzernabschluss dient in erster Linie der Befriedigung von Informationsinteressen.

Darüber hinaus sorgt er für eine nachvollziehbare Dokumentation und eine Offenlegung der Verwendung des anvertrauten Kapitals. Ein Konzernabschluss wird jedoch nie zur Ermittlung von Gewinnausschüttungen und Ertragsteuerbelastungen erstellt. Hierfür wird immer nur der einzelne Jahresabschluss des jeweiligen Konzernunternehmens herangezogen.

Aufgaben der Konzernrechnungslegung nach HGB
· <b>Information</b> (rein betriebswirtschaftlicher Abschluss)
· Durch Einbeziehung der Jahresabschlüsse und Offenlegung der Konsolidierungsmaßnahmen übersichtliche, vollständige und für Dritte nachvollziehbare <b>Dokumentation</b>
· <b>Rechenschaftsabgabe</b> im Sinne einer Offenlegung der Verwendung des anvertrauten Kapitals
· Kapitalerhaltung aufgrund von Information
· Kompensation von Mängeln der im Konzernabschluss zusammengefassten Einzelabschlüsse
· Keine Berührung der Stellung der Gläubiger (Ansprüche ggü. rechtlich selbständiger Einheit)
· Keine Grundlage für die Besteuerung

## 1.4 Grundsätze

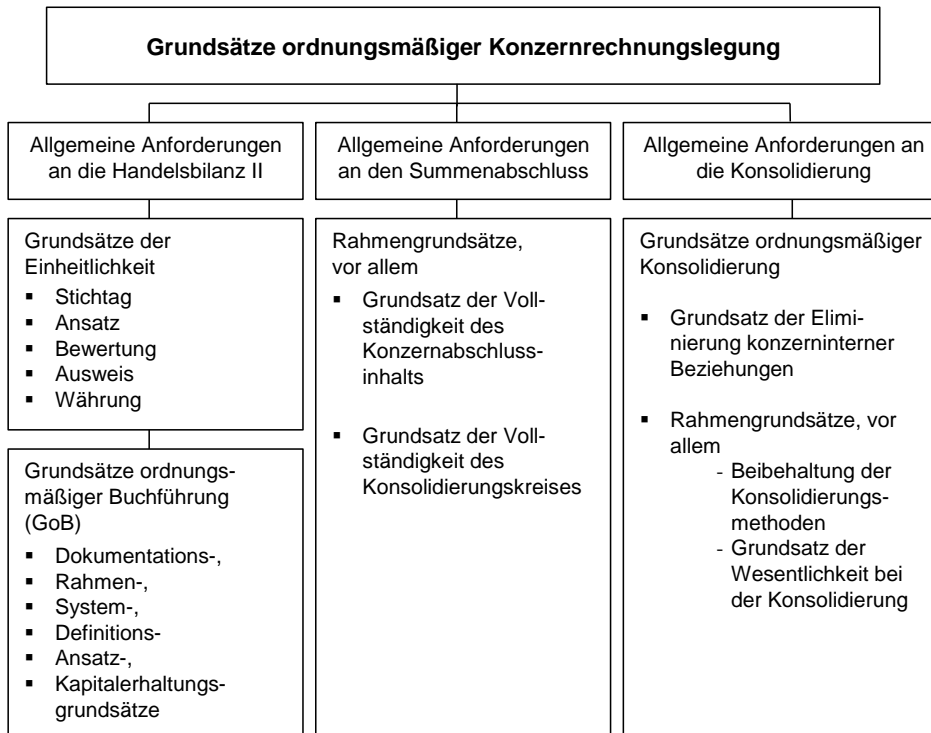
§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB fordert als Generalnorm des Konzernabschlusses, dass der Konzernabschluss „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln“ hat.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, müssen die auf der wirtschaftlichen Verbindung der Konzerngesellschaften beruhenden (verzerrenden) Einflüsse im Konzernabschluss eliminiert werden. Damit geht einher, dass im Rahmen der Konzernrechnungslegung Geschäftsvorfälle zwischen Konzerngesellschaften kritisch dahingehend zu analysieren sind, ob sie aus Sicht der Gesamtbildes „Konzern“ Bestand haben oder durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen bereinigt werden müssen. Die Konsolidierungsmaßnahmen umfassen die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Über mehrere Jahre betrachtet hat die Beibehaltung der Konsolidierungsmethoden (Stetigkeit) eine übergeordnete Bedeutung, um eine zeitliche Vergleichbarkeit zu erreichen. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und erfordern entsprechende Konzernanhangsangaben.

Die Konzernrechnungslegung unterliegt insgesamt betrachtet dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Als weitere „Nebenbedingung“ aller Konsolidierungsmaßnahmen fungiert der Grundsatz der Wesentlichkeit. Beide Prinzipien beschränken die Konsolidierung auf Maßnahmen, die zu mehr Informationen führen und deren Beschaffungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem resultierenden Nutzen steht.

Abbildung 2: Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung



Quelle: Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 12. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2017, S. 67.



Für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung sind neben den gesetzlichen Vorschriften die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) zu beachten. Die DRS gelten, wenn sie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemacht worden sind, widerlegbar als GoB für den Konzernabschluss. Die DRS konkretisieren einerseits Einzelregelungen der §§ 290 ff. HGB. Ein Verstoß kann Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk haben, wenn die im Einzelfall gewählte Darstellung nicht den GoB entspricht. Andererseits schränken die DRS aber auch handelsrechtlich vorgegebene Wahlrechte ein und fordern über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Angaben. Eine von den bekannt gemachten DRS abweichende Ausübung gesetzlicher Wahlrechte im Konzernabschluss ist zulässig, da die DRS gesetzliche Wahlrechte nicht einschränken können. Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht aber auf Abweichungen von einer durch einen DRS vorgegebenen Bilanzierung hinzuweisen.

## 2 Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts

### 2.1 Aufstellungspflicht nach HGB

Bei einem inländischen Konzern ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach deutschem Handelsrecht zu prüfen, auch wenn dieser nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen ist (zu diesem Abschnitt siehe Baetge, Konzernbilanzen, S. 85 ff.). Grundsätzlich besteht für eine Kapitalgesellschaft (oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB) eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, sobald ein hierarchisches Verhältnis zwischen zwei Unternehmen entsteht (§ 290 HGB).

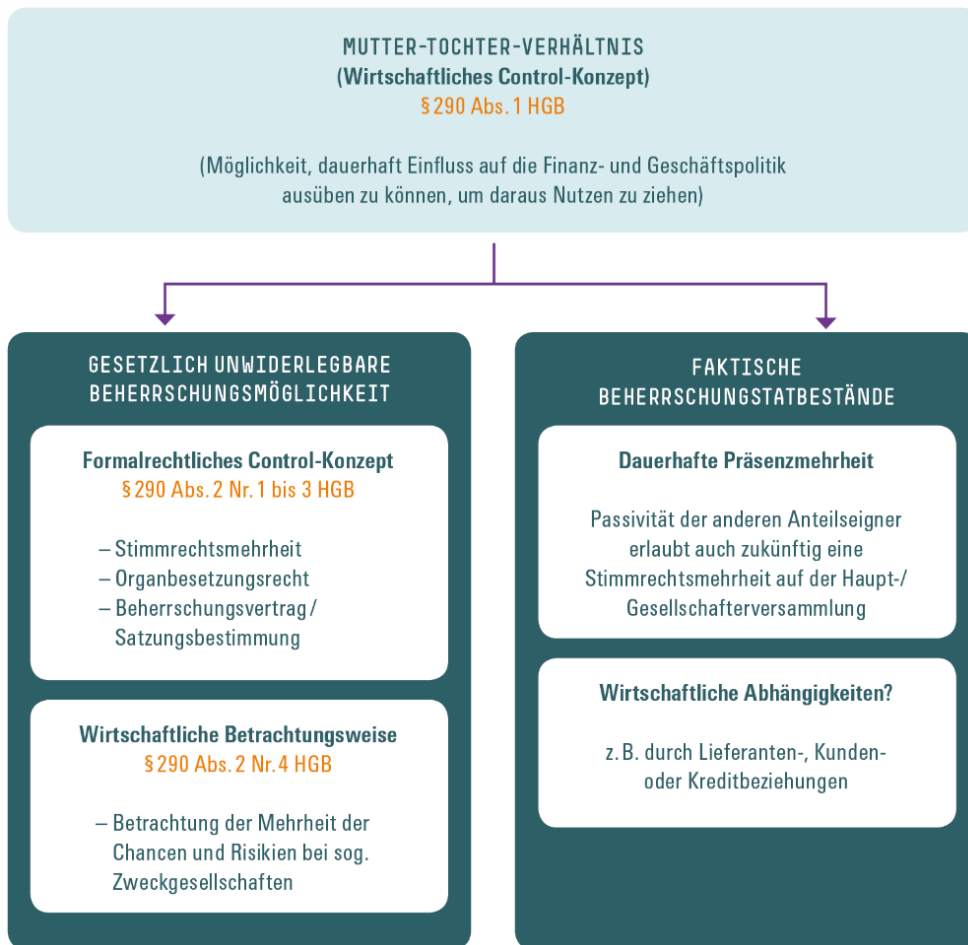
Ein Konzernabschluss ist aufzustellen, wenn **dauerhaft** die Möglichkeit der **Beherrschung** (*control*) besteht. Konkretisiert wird dieses Kriterium durch Beispiele in § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, wonach beherrschender Einfluss stets vorliegt, wenn:

- einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der **Stimmrechte** der Gesellschafter zusteht,
- einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans** zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist,
- einem Unternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen **Beherrschungsvertrages** oder auf Grund einer Bestimmung in der **Satzung** des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
- einem Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der **Risiken und Chancen** eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

Mögliche Beispiele für Zweckgesellschaften sind Leasinggeschäfte, ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und Verbriefungsgeschäfte. Ein weiteres denkbare Beispiel ist das Outsourcing von Funktions- oder Servicebereichen, auch im Rahmen eines so genannten Management-Buy-Out. Ebenso können Projektabwicklungsgesellschaften, Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen Zweckgesellschaften sein.



Abbildung 3: Das System der Mutter-Tochter-Verhältnisse nach HGB



Quelle: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS. 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010, S. 124.

**I.M.U.**

## 2.2 Aufstellungspflicht nach PubliG

Für Mutterunternehmen, die weder Kapitalgesellschaften noch Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB sind, ist die Aufstellungspflicht im Publizitätsgesetz (PubliG) geregelt. Nach § 11 PubliG sind Voraussetzungen für die Aufstellungspflicht:

- Sitz des Mutterunternehmens im Inland,
- unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss auf ein anderes Unternehmen,
- Erfüllung von zwei der drei Größenkriterien nach § 11 Abs. 1 PubliG
  - Konzernbilanzsumme > 65 Mio. €
  - Konzernumsatz > 130 Mio. €
  - Mitarbeiterzahl durchschnittlich > 5.000,

- zwei der drei vorgenannten Größenkriterien müssen an drei hintereinander liegenden Stichtagen erfüllt sein.

Ist das Mutterunternehmen bisher noch nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, muss es im Zweifel intern einen Abschluss erstellen, um festzustellen, ob der Konzern die Größenmerkmale erfüllt.

Die Vorschriften des PubliG über die Konzernrechnungslegung und Konzernpublizität sind in §§ 11 bis 15 PubliG zusammengefasst. Sie sind, abgesehen von den zahlreichen Verweisen, auch inhaltlich weitgehend den Vorschriften des HGB nachgebildet.

### 2.3 Aufstellung nach IFRS

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben in ihrem Konzernabschluss die von der Europäischen Union (EU) übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden (§ 315e Abs. 1 HGB). Auch Mutterunternehmen, für die bis zum Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde, haben in ihrem Konzernabschluss die von der EU übernommenen IFRS anzuwenden (§ 315e Abs. 2 HGB). Dies trifft auch für Mutterunternehmen zu, die dem PubliG unterliegen (§ 11 Abs. 6 Nr. 2 PubliG i. V. m. § 315e HGB).

Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses solcher Mutterunternehmen richtet sich weiterhin nach den nationalen Vorschriften der §§ 290 bis 293 HGB.

Gemäß § 315e Abs. 3 HGB dürfen Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss alternativ nach den IFRS statt nach HGB aufstellen. Bei Anwendung dieses Wahlrechts ist die Erstellung eines HGB-Konzernabschlusses dann nicht mehr erforderlich (befreiender Konzernabschluss).

Zu weiteren Ausführungen siehe „Rechnungslegung nach IFRS“.

### 2.4 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB

Ein Tochterunternehmen kann selbst Mutterunternehmen und somit zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sein. Große mehrstufige Konzerne mit zahlreichen Tochterunternehmen hätten mit erheblichem Aufwand eine Vielzahl von Teilkonzernabschlüssen zu erstellen und auch zu publizieren. Zur Vermeidung der Folgen dieses so genannten **Tannenbaumprinzips** enthalten die § 291 HGB (befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen) und 292 HGB (befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten) Vorschriften über **befreiende Konzernabschlüsse**. Danach ist es möglich, den Konzern vollständig in einem einzigen Gesamtkonzernabschluss zusammenzufassen, der allerdings bestimmten Anforderungen (§§ 291, 292 HGB) genügen muss.

Werden bestimmte **Größenmerkmale** nicht erfüllt, muss auch kein Konzernabschluss aufgestellt werden (§ 293 HGB). Dabei unterscheidet das HGB zwei Betrachtungsweisen. Bei der so genannten Bruttomethode (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) ermittelt man die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse, indem die Werte der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen addiert werden. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt ist der Abschlussstichtag des Mutterunternehmens. Bei der Nettomethode (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) werden dagegen die Werte des konsolidierten Konzernabschlusses herangezogen, in dem die konzerninternen Verflechtungen bereits eliminiert sind.

Sowohl bei der Brutto- wie bei der Nettomethode ist das Mutterunternehmen von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Kriterien nicht überschritten sind.

Größenkriterien	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme (Tausend €)	≤ 24.000	≤ 20.000
Umsatzerlöse (Tausend €)	≤ 48.000	≤ 40.000
Arbeitnehmerzahl	≤ 250	≤ 250

Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit (§ 290 Abs. 5 HGB), wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 HGB nicht im Konzernabschluss berücksichtigt werden müssen (keine konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen).

Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn (§ 296 Abs. 1 und 2 HGB)

- erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen,
- die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind oder
- die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden, oder
- wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

## 2.5 Ausnahmen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht nach HGB

Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften gelten die größenabhängigen Befreiungen von der Aufstellungspflicht nach § 293 Abs. 1 und 4 HGB nicht (§ 293 Abs. 5 HGB). Dieses Mutterunternehmen hat dann zwingend einen Konzernabschluss nach den von der EU anerkannten IFRS aufzustellen.

## 3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Mit Konsolidierungskreis bezeichnet man alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (zu diesem Abschnitt siehe Baetge, Konzernbilanzen, S. 108 ff.).

Besteht für ein Mutterunternehmen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, sind grundsätzlich alle untergeordneten Unternehmen einzubeziehen. Dies betrifft Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen (Enkelunternehmen). Die Einbeziehungspflicht gilt unabhängig vom Sitz des einzubeziehenden Unternehmens (**Weltabschluss**) oder seiner Rechtsform.

Das Handelsgesetzbuch geht dann in seinen weiteren Vorschriften von einem Mutterunternehmen aus, das im Zentrum des Konzerns steht, dessen Einflussmöglichkeit stufenweise nach außen abnimmt (**Stufenkonzept**).

Beherrscht das Mutterunternehmen die Tochterunternehmen oder hat zumindest aufgrund der ihm direkt oder indirekt zustehenden Rechte die Möglichkeit der Beherrschung, werden die Tochterunternehmen voll konsolidiert (**Vollkonsolidierung**). Dies ist der innerste Kreis der berücksichtigten Unternehmen.

Werden Tochterunternehmen gemeinsam mit anderen (konzernfremden) Unternehmen geführt, ist die Möglichkeit der Einflussnahme geringer. Diese Unternehmen werden als Gemeinschaftsunternehmen bezeichnet. In der Praxis ist gemeinsame Führung meist dann gegeben, wenn zwei oder mehrere Gesellschafterunternehmen an einem anderen Unternehmen zu jeweils gleichen Quoten beteiligt sind. Gemeinschaftsunternehmen dürfen entsprechend der Höhe des Kapitalanteils anteilmäßig (quotal) konsolidiert werden (**Quotenkonsolidierung**). Alle Vermögensgegenstände und Schulden, alle Aufwendungen und Erträge werden nur in der Höhe der Beteiligungsquote in den Konzernabschluss einbezogen. Dies ist der zweite Kreis der konsolidierten Unternehmen.

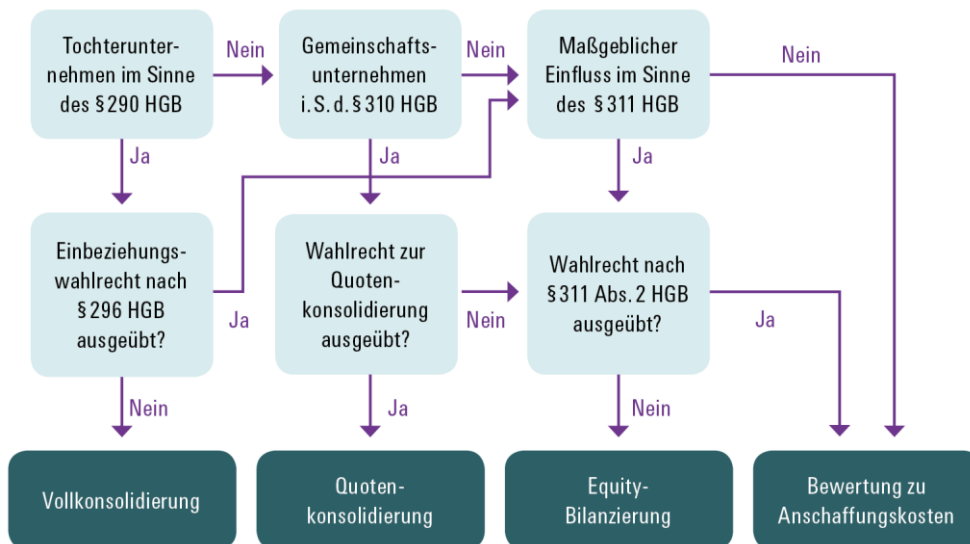
Übt das Mutterunternehmen das Wahlrecht, die Quotenkonsolidierung anwenden zu dürfen, nicht aus, muss das Gemeinschaftsunternehmen mittels der **Equity-Methode** in den Konzernabschluss aufgenommen werden.

Diese Methode wird auch für assoziierte Unternehmen angewendet. Von assoziierten Unternehmen spricht man dann, wenn ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen an einem nicht einbezogenen Unternehmen (dem assoziierten Unternehmen) beteiligt ist und einen maßgebli-

chen Einfluss auf dessen Geschäfts- und Firmenpolitik ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Assoziierte Unternehmen werden nach der **Equity-Methode** im Konzernabschluss berücksichtigt. Danach wird nur eine Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss bilanziert, die entsprechend der Eigenkapitalentwicklung des assoziierten Unternehmens fortzuschreiben ist. Eine Aufnahme der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Aufwendungen und Erträge in den Konzernabschluss erfolgt nicht. Diese Stufe wird als dritter Kreis bezeichnet.

Hat die Konzernmutter keinen maßgeblichen Einfluss auf die Beteiligung, werden nur die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Konzernabschluss aufgenommen. Ein zu **Anschaffungskosten** bewertetes Unternehmen bildet den äußersten Kreis des Stufenkonzepts.

Abbildung 4: Die Stufenkonzeption des HGB



Quelle: in Anlehnung an Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen, 12. Auflage. Düsseldorf: IDW Verlag GmbH, 2017, S. 123.

**I.M.U.**

## 4 Erstellung und Anpassung der konsolidierungsfähigen Abschlüsse

Steht im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses fest, welche Unternehmen in den Abschluss einzubeziehen sind, d. h. ist der Konsolidierungskreis festgelegt, müssen die Jahresabschlüsse der Unternehmen vereinheitlicht werden (dieser Abschnitt beruht auf Baetge, Konzernbilanzen, S. 133 ff.).

## 4.1 Handelsbilanz I und Handelsbilanz II

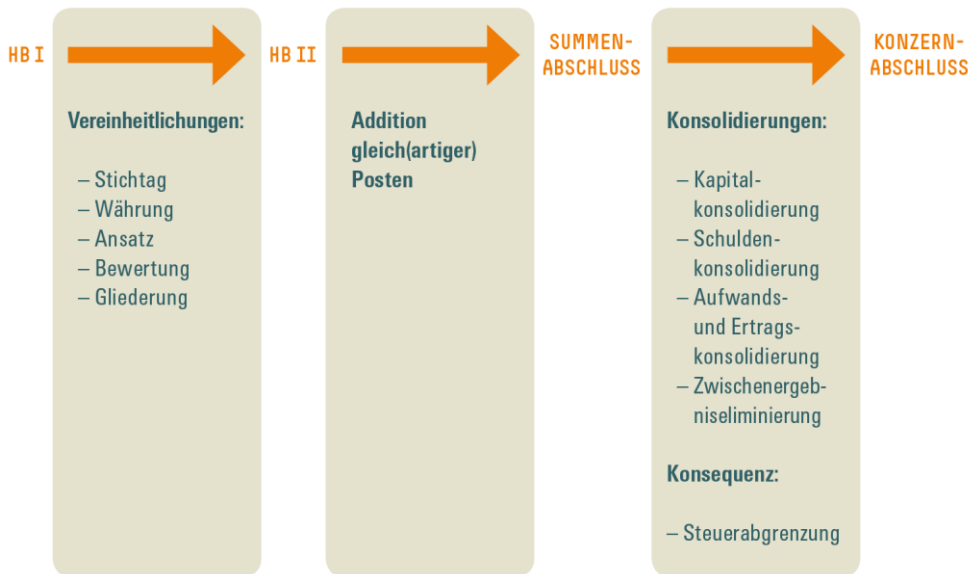
Da der Konzernabschluss ein Weltabschluss ist, sind die Jahresabschlüsse der beteiligten Unternehmen in der Regel nach den lokalen Rechnungslegungsvorschriften (Local Generally Accepted Accounting Principles, Local GAAP) erstellt. Deshalb werden die vorliegenden Jahresabschlüsse (in diesem Zusammenhang auch Handelsbilanz I genannt, HB I) an **einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze** angepasst (Grundsatz der Einheitlichkeit). Die an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlüsse werden Handelsbilanz II (HB II) genannt. Die Vereinheitlichung beinhaltet auch die Anpassung der einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen.

Bei der Vereinheitlichung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Berichtsperioden der Abschlüsse müssen gleich lang sein, um eine korrekte Aufrechnung konzerninterner Leistungsbeziehungen sicher zu stellen. Dies setzt Abschlüsse zum gleichen Stichtag voraus. Der Stichtag für die Aufstellung ist der Abschlussstichtag des Mutterunternehmens.
- Um eine hohe Aussagekraft des Konzernabschlusses sicherzustellen, müssen bei allen Abschlüssen die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet werden.
- Befinden sich die zu konsolidierenden Unternehmen in unterschiedlichen Währungsräumen, muss eine Konzernwährung festgelegt werden. Dabei ist die Währung des Mutterunternehmens maßgeblich.

Die Handelsbilanzen II werden im nächsten Schritt zur Vorbereitung der Konsolidierung zu einer Summenbilanz und einer Summen-Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt. Diese werden dann durch die Konsolidierungsbuchungen in den eigentlichen Konzernabschluss überführt. Bei den vorbereitenden Maßnahmen ist noch die Währungsumrechnung hervorzuheben.

Abbildung 5: Vorarbeiten für den Konzernabschluss



Quelle: Ballwieser, Wolfgang: IFRS-Rechnungslegung. 3. Aufl. München, Verlag Franz Vahlen, 2013, S. 147.

**I.M.U.**

## 4.2 Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss und die zugrunde liegenden Jahresabschlüsse müssen, um die Vergleichbarkeit sicher zu stellen, in einer einheitlichen Währung vorliegen. Ist das Mutterunternehmen deutsch, sind Konzernabschlüsse nach HGB in Euro umzurechnen. Die Umrechnung von fremden Währungen wird durch im Zeitablauf schwankende Wechselkurse zum Problem. Dies betrifft zum einen die Frage, welcher Kurs wann angewendet wird und zum anderen, wie man mit entstehenden Umrechnungsdifferenzen umgeht.

Spezielle, die Währungsumrechnung im Konzernabschluss regelnde Vorschriften sind in den § 308a HGB enthalten. Der Gesetzgeber schreibt hier vor, dass Fremdwährungsbeträge bei Aktiva und Passiva mit Ausnahme des zum historischen Kurs umzurechnenden Eigenkapitals zum Devisenkassamittelkurs und Konzern-GuV-Posten zum Durchschnittskurs umzurechnen sind. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen.

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat zum 1. September 2017 den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS 33 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“) zur Konsultation veröffentlicht, der voraussichtlich erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist.

### 4.3 Schritt nach Vereinheitlichung

Nachdem die einzelnen Abschlüsse (HB I) hinsichtlich ihrer Stichtage, ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und ihrer Währung vereinheitlicht (HB II) und aufaddiert wurden (Summenbilanz), werden mittels Konsolidierungsbuchungen konzerninterne Beziehungen aus der Summenbilanz und Summen-GuV heraus gerechnet.

## 5 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Konsolidierung, mit denen konzerninterne Beziehungen aus dem Summenabschluss herausgerechnet werden, besteht aus verschiedenen Einzelschritten (der **Kapitalkonsolidierung**, **Schuldenkonsolidierung**, **Zwischenergebniseliminierung**, **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**) (siehe hierzu Baetge, Konzernbilanzen, S. 181 ff.).

### 5.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalverflechtung zwischen den einbezogenen Unternehmen, im einfachsten Fall zwischen dem Mutter- und einem Tochterunternehmen, führt bei einer bloßen Addition der Einzelbilanzen zu Doppelrechnungen. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es, aus der Aktivposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und der Passivposition „Eigenkapital“ im Summenabschluss sämtliche Kapitalverflechtungen innerhalb der Konzernunternehmen herauszurechnen.

Zur Vermeidung derartiger Doppelrechnungen werden bei der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB die Beteiligungsbuchwerte an den einzubeziehenden Konzernunternehmen verrechnet.

Das Gesetz schreibt für die Kapitalkonsolidierung die **Erwerbsmethode** vor, die einen Neuerwerb des Tochterunternehmens durch Einzelerwerb aller Vermögensgegenstände und Schulden durch das Mutterunternehmen zum aktuellen Wert (= Zeitwert zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs) unterstellt. Die finanziellen Mittel für den Erwerb der Anteile fließen dabei an die vorherigen Eigner (share deal). Im Rahmen der Erwerbsmethode wird ein share deal umgedeutet zum Erwerb einzelner Vermögensgegenstände und Schulden (asset deal). An die Stelle des Aktivpostens „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (bezeichnet als Beteiligung) tritt in der Konzernbilanz das übernommene Vermögen des Tochterunternehmens. Dieser Aktivposten ist gegen das in der Bilanz des Tochterunternehmens ausgewiesene Eigenkapital aufzurechnen.

Zusätzlich muss eine Unterscheidung zwischen Erstkonsolidierung in der Periode des Beteiligungserwerbs und Folgekonsolidierung in späteren Perioden vorgenommen werden.



### 5.1.1 Probleme bei der Aufdeckung stiller Reserven

Regelmäßig entsprechen die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz des Tochterunternehmens zum Erwerbszeitpunkt nicht ihrem Zeitwert. In der Bilanz des Tochterunternehmens schlummern somit stille Reserven bzw. Lasten. Im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses sind diese stillen Reserven und Lasten aufzudecken, denn aus Konzernsicht werden die Beteiligungen zum Zeitwert erworben und müssen folglich auch zum Zeitwert angesetzt werden. Es muss also für den Konzernabschluss eine Neubewertung vorgenommen werden, die eine erfolgsneutrale Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge hat. Probleme für die Auflösung stiller Reserven entstehen dann, wenn keine 100% Übernahme vorliegt und Minderheitsbeteiligungen Dritter bestehen.

Die Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode muss gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der **Neubewertungsmethode** erfolgen. Hierbei werden die stillen Reserven und Lasten vollständig aufgedeckt, ohne dass eine Begrenzung auf die Anschaffungskosten der Beteiligung zu beachten ist.

Das in § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. (alte Fassung) enthaltene Wahlrecht zur alternativen Kapitalkonsolidierung nach der **Buchwertmethode** wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufgehoben. Bei der Buchwertmethode wird die Summenbilanz auf Basis der Buchwerte gebildet. Ein nach Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital entstehender Unterschiedsbetrag wird durch die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten unter Beachtung der Anschaffungskostenrestriktion möglichst weitgehend auf die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens verteilt. Die Buchwertmethode darf gemäß Art. 66 Abs. 3 EGHGB für Tochterunternehmen beibehalten werden, die vor dem 1. Januar 2010 erstmals konsolidiert wurden. Sie ist damit für die Konzernrechnungslegung in Deutschland weiterhin relevant.

### 5.1.2 Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode ohne Wertdifferenzen

Von einem Erwerb ohne Wertdifferenz spricht man in dem eher seltenen Fall, wenn der Zeitwert des in der Bilanz des Tochterunternehmens (TU) ausgewiesenen Reinvermögens (neubewertetes Eigenkapital) exakt dem Kaufpreis (= Anschaffungskosten) entspricht, den das Mutterunternehmen (MU) dafür gezahlt hat. Dabei spielt es letztlich eine eher untergeordnete Rolle, ob die Beteiligung am Tochterunternehmen zu 100% oder nur zu einem geringeren Prozentsatz erfolgt ist, d. h. ein Teil des Eigenkapitals des TU bei Minderheitsgesellschaftern bleibt. Ein Beispiel für einen Abschluss beim Erwerb einer 7/9 Beteiligung liefert folgende Abbildung.

Abbildung 6: Beteiligung des MU von 700 im Verhältnis zum Zeitwert des Eigenkapitals von 900 bei TU

A		Bilanz TU		P	
versch. Aktiva	900	<b>Eigenkapital</b>	<b>900</b>		
	<b>900</b>		<b>900</b>		

A		Bilanz MU		P	
<b>Beteiligung</b>	<b>700</b>	Eigenkapital	1500		
versch. Aktiva	800				
	<b>1500</b>				<b>1500</b>

200	Minderheits- beteiligte
-----	----------------------------

A		Konzernbilanz (konsolidiert)		P	
versch. Aktiva	1700	Eigenkapital	1500		
		<b>Minderh. Bet.</b>	<b>200</b>		
	<b>1700</b>		<b>1700</b>		

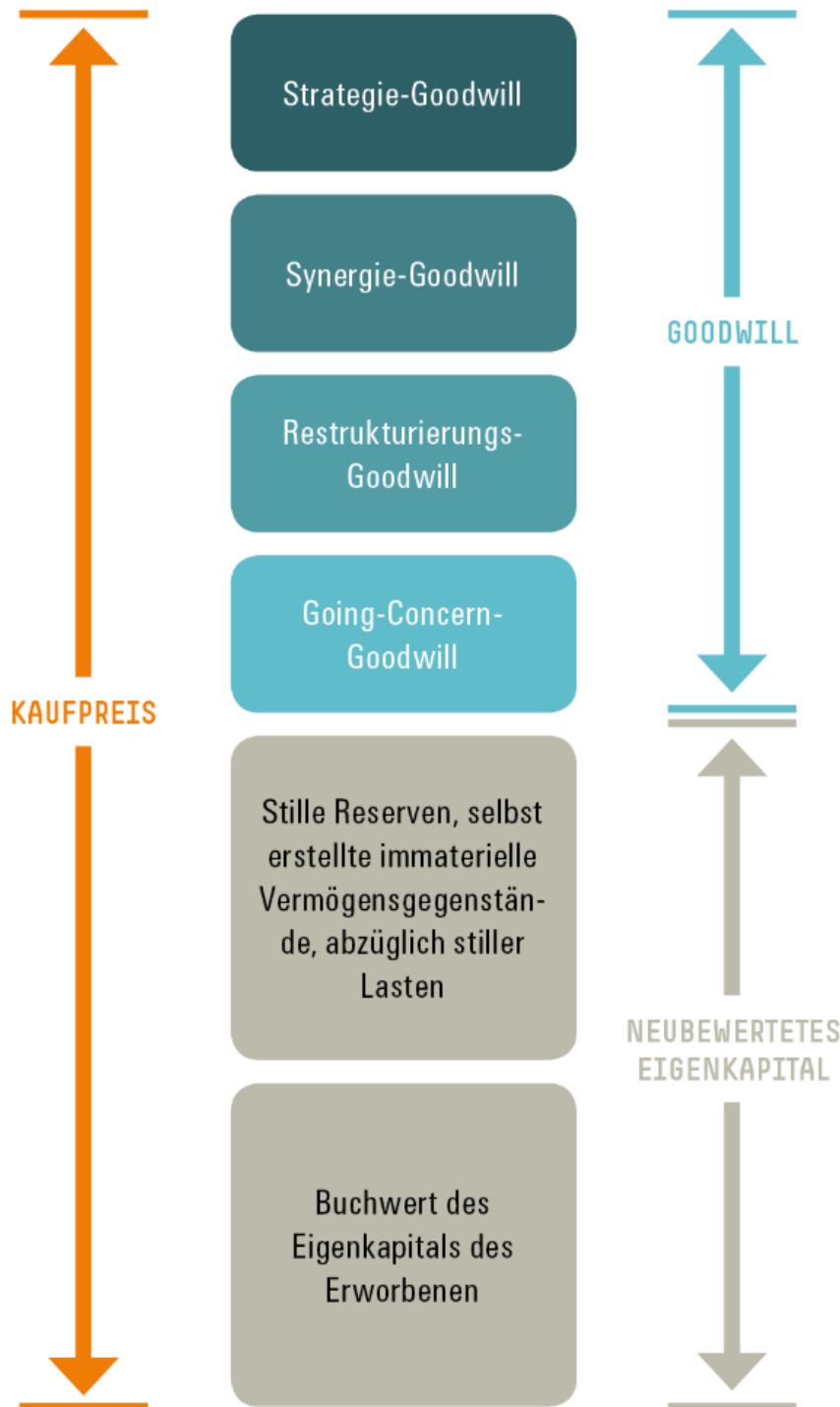
Quelle: eigene Darstellung

**I.M.U.**

### 5.1.3 Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode mit Wertdifferenzen

Komplizierter und in der Praxis häufiger gestaltet sich der Fall, wenn das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen zu einem höheren oder niedrigeren Kaufpreis im Vergleich zum Zeitwert des Eigenkapitals des Tochterunternehmens erwirbt. Im ersten Fall entsteht im Konzern ein so genannter Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill). Das bedeutet, dass das Mutterunternehmen mehr zahlt als den Zeitwert, weil es einen darüber hinausgehenden Nutzenzufluss erwartet. Dieser Goodwill muss zunächst in der Konzernbilanz auf der Aktivseite ausgewiesen und nach § 309 Abs. 1 HGB in den Folgejahren (Folgekonsolidierung) planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Abbildung 7: Komponenten eines positiven Unterschiedsbetrags



Quelle: Pellens, Bernhard/Fühlber, Rolf Uwe/Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten: Internationale Rechnungslegung, 8. Auflage, Stuttgart: Schäffer Poeschel Verlag, 2011, S. 735.

**I.M.U.**

Für den Fall, dass das Mutterunternehmen einen geringeren Preis als den Zeitwert des Eigenkapitals zahlte, kann es zwei unterschiedliche Ursachen geben. Entweder es war ein Glückskauf (Lucky Buy) oder die Konzernmutter erwartet für die kommenden Jahre einen Nutzenabfluss. In letzterem Fall entsteht ein so genannter negativer Goodwill (oder kurz: Badwill). Ein Badwill darf gemäß § 309 Abs. 2 HGB (DRS 23 „Kapitalkonsolidierung

(Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“, DRS 23.143) ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn die erwartete schlechte Entwicklung tatsächlich eintritt. Beim Lucky Buy ist der passive Unterschiedsbetrag planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen (DRS 23.145).

## 5.2 Quotenkonsolidierung

Während Tochterunternehmen voll zu konsolidieren sind, sieht § 310 HGB für Unternehmen, die gemeinsam mit einem nicht zum Konzern gehörenden Unternehmen geführt werden, ein Wahlrecht zur anteiligen (quotalen) Einbeziehung in den Konzernabschluss vor (Quotenkonsolidierung). Alternativ kann die Equity-Methode gewählt werden. Das Vorgehen entspricht dem der Vollkonsolidierung, nur dass die Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden in die Summenbilanz in der Höhe der jeweiligen Beteiligungsquote durchgeführt wird. Auch werden alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Konzernunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nur anteilig verrechnet.

Die bei der Quotenkonsolidierung vorzunehmende theoretische Teilung des Gemeinschaftsunternehmens widerspricht der tatsächlichen Rechtslage. So sind beispielsweise die im Konzernabschluss dargestellten Vermögensgegenstände nicht allein durch den Konzern verwertbar. Die rechnerischen Teile der Vermögensgegenstände entsprechen nicht den tatsächlich verwertbaren (oder erzielbaren) Werten.

## 5.3 Equity-Methode

Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss (entspricht laut Gesetz einem Stimmrechtsanteil  $\geq 20\%$ , § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, ausgeübt, so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Diese assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, bei denen nicht vom Wahlrecht des § 310 HGB Gebrauch gemacht wird, werden nach der Equity-Methode ausgewiesen. Hierbei werden die Aktiv- und Passivpositionen bzw. Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens nicht in die Konzernbilanz bzw. Konzern-GuV übernommen, sondern als Netto-Betrag des diese anteilig repräsentierende Beteiligungswert.

Anteilige Jahresüberschüsse werden in dem Jahr ihrer Entstehung in die Konzern-GuV als gesonderter Posten übernommen und gleichzeitig dem Buchwert der Beteiligung zugeschrieben.

Der Buchwert der Beteiligung orientiert sich am anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens. Vorausgesetzt, die Anschaffungskosten der Beteiligung entsprechen genau dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt, führt die Equity-

Methode stets zum Ausweis der Beteiligung in Höhe des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals. In den meisten Fällen stehen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung und das anteilige bilanzielle Eigenkapital des assoziierten Unternehmens nicht in gleicher Höhe gegenüber. Bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss ist daher eine Kapitalaufrechnung zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags vorzunehmen (§ 312 Abs. 1 HGB). Je nachdem, ob der Unterschiedsbetrag aktiv oder passiv ist, wird er in den Folgejahren fortgeschrieben oder aufgelöst, so dass der Wertansatz der Beteiligung sich tendenziell dem Wert des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens nähert.

Nach § 312 Abs. 1 HGB ist hierbei nur die **Buchwertmethode** zulässig. Hierbei wird der Equity-Wert, der sich aus dem anteiligen Eigenkapital und dem Geschäfts- oder Firmenwert zusammensetzt, in einem Bilanzposten ausgewiesen.

## 5.4 Schuldenkonsolidierung

Während die Kapitalkonsolidierung gewährleistet, dass keine internen Eigenkapital- und Beteiligungsbeziehungen im Konzernabschluss abgebildet werden, wird durch die Schuldenkonsolidierung erreicht, dass die Konzernbilanz frei von internen Schuldbeziehungen ist. Grundsätzlich sind deshalb insbesondere die Beträge von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen. Des Weiteren zählen hierzu z. B. geleistete Anzahlungen, sonstige Vermögensgegenstände, sonstige Rückstellungen, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten. Die Konsolidierung darf sich nicht nur auf Bilanzposten beschränken. Auch die Angaben unter der Bilanz oder im Anhang sind auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen. Hier kommen vor allem die Angaben zu den Haftungsverhältnissen (§ 251 HGB) und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) in Betracht.

### 5.4.1 Aufrechnungsdifferenzen

Bei der Schuldenkonsolidierung können sich aufgrund von Ansatz und Bewertungsvorschriften Ansprüche und Verpflichtungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen. Mögliche Gründe dafür können sein:

- Rückstellungen: ungewisse Verbindlichkeiten sind bilanzierungspflichtig, ungewisse Forderungen nicht,
- Niederstwertvorschriften für Forderungen und Höchstwertvorschriften für Verbindlichkeiten,
- Kreditgewährung mit Disagio: die Verbindlichkeit mit Auszahlungsdisagio ist zum Rückzahlungsbetrag auszuweisen, die Forderung zum Nennbetrag (ohne Disagio),
- Währungsumrechnungen.

Diese Aufrechnungsdifferenzen werden ergebniswirksam im Konzernabschluss behandelt.

Nicht um Aufrechnungsdifferenzen handelt es sich bei Unterschieden zwischen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus buchungstechnischen Abweichungen ergeben (z. B. zeitliche Buchungsdifferenzen). Diese Beträge sind nicht erfolgswirksam zu verrechnen, sondern bei der Konsolidierung anzupassen. Zweckmäßigerweise sollten solche Differenzen bereits bei Aufstellung der Einzelbilanzen festgestellt und berichtet werden.

#### **5.4.2 Verzicht auf Schuldenkonsolidierung**

Nach § 303 Abs. 2 HGB darf auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die „wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.“

#### **5.5 Zwischenergebniseliminierung**

Mit der Zwischenergebniseliminierung wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Sicht des Konzerns angesetzt werden. Sie bildet damit nach der Kapital- und der Schuldenkonsolidierung einen weiteren Schritt zur Eliminierung konzerninterner Transaktionen.

Ist es zwischen den in den Konzern voll einbezogenen Unternehmen zur Lieferung von Waren oder Anlagevermögen gekommen, das bis zum Jahresende noch nicht an Konzernfremde weiterverkauft worden ist, wird eine Zwischenergebniseliminierung erforderlich. Dabei wird der vom Verkäufer erzielte Gewinn, der jetzt in den erworbenen Vermögensgegenständen auf der Käuferseite bilanziert ist, heraus gerechnet. Der Konzern könnte sonst durch interne Verkäufe seine Vermögensgegenstände künstlich aufblähen und Gewinne darstellen, die nicht tatsächlich am Markt realisiert worden sind.

##### **Beispiel**

Unternehmen A und B sind Teil eines Konzerns. A liefert an B eine Maschine, deren Herstellung 100 gekostet hat (entspricht Bewertung im Vorratsvermögen). Der Kaufpreis beträgt 120. Aus Konzernsicht wurden die Aktiva aufgewertet und der Gewinn durch die Umsatzrealisation erhöht. Beides ist gegeneinander zu eliminieren. Dazu wird im Konzern der Buchwert der Maschine um 20 auf 100 reduziert und die Umsatzerlöse um 20 gekürzt.

Bei Verkäufen mit Verlust gilt dies analog.

Soweit die maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind, ist bei der Equity-Methode die Zwischenergebniseliminierung entsprechend anzuwenden (§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB).

Nach § 304 Abs. 2 HGB ist der Konzern von der Zwischenergebniseliminierung im Abschluss befreit, wenn diese nur eine untergeordnete Rolle spielen würde.

## 5.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Nach dem Einheitsgrundsatz dürfen in der Konzern-GuV grundsätzlich nur Aufwendungen und Erträge aus dem Geschäftsverkehr mit Dritten ausgewiesen werden. Aufwendungen und Erträge, die aus Geschäften zwischen den einbezogenen Unternehmen entstanden sind, müssen gegeneinander aufgerechnet oder so umgegliedert werden, wie sie aus der Sicht eines einheitlichen Unternehmens auszuweisen sind (§ 305 Abs. 1 HGB).

Mit der Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge wird die Konzern-GuV von allen Erfolgskomponenten befreit, die allein aus konzerninternen Geschäften resultieren. Erträge aus konzerninternen Geschäften und Aufwendungen (z. B. bedingt durch bezogene Leistungen) werden so gegeneinander aufgerechnet.

### Beispiel

Die Konzernholding erbringt Dienstleistungen für verschiedene Tochterunternehmen (z. B. zentrale Rechtsabteilung, Treasury). Hierfür wird eine Umlage in Rechnung gestellt. Im Einzelabschluss der Holding handelt es sich um Erträge, bei den Tochterunternehmen um Aufwendungen. Aus Konzernsicht haben keine Transaktionen mit fremden Dritten stattgefunden. Die konzerninternen Aufwendungen und Erträge sind zu eliminieren.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 305 Abs. 2 HGB).

## 5.7 Latente Steuern im Konzernabschluss

Die Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss basiert im Handelsrecht auf zwei gesetzlichen Vorschriften, und zwar §§ 274 und 306 HGB.

Die Steuerbilanz ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung des tatsächlichen Steueraufwands. Die Ursache für den Ansatz latenter Steuern liegt in bestehenden Diskrepanzen zwischen dem Handelsrecht und dem Steuerrecht. Diese haben sich mit der Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit im Rahmen des BilMoG weiter erhöht. Bedingt durch unterschiedliche Bilanzierungsregeln sowie die unterschiedliche Nutzung von Wahlrechten,

kann die Steuerbilanz vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss abweichen. Latente Steuern können auf mehreren Ebenen entstehen:

- latente Steuern aus dem Jahresabschluss (HB I),
- latente Steuern aus der Aufstellung der HB II,
- latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.

Seit dem BilMoG beruht die Ermittlung latenter Steuern auf dem **Temporary-Konzept**. Dieses basiert auf temporären Differenzen in den Bilanzansätzen. Es wird grundsätzlich jeder Vermögensgegenstand bzw. jede Schuld in der Handelsbilanz mit dem nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Wertansatz in der Steuerbilanz verglichen.

Dabei zeigen aktive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerforderung und passive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerverbindlichkeit des Konzerns. Die bilanzorientierte Betrachtungsweise zielt darauf ab, einen richtigen Ausweis der Steuererstattungsansprüche und -verbindlichkeiten, also der Vermögensgegenstände und Schulden mit steuerlichem Bezug, zum Bilanzstichtag zu erreichen.

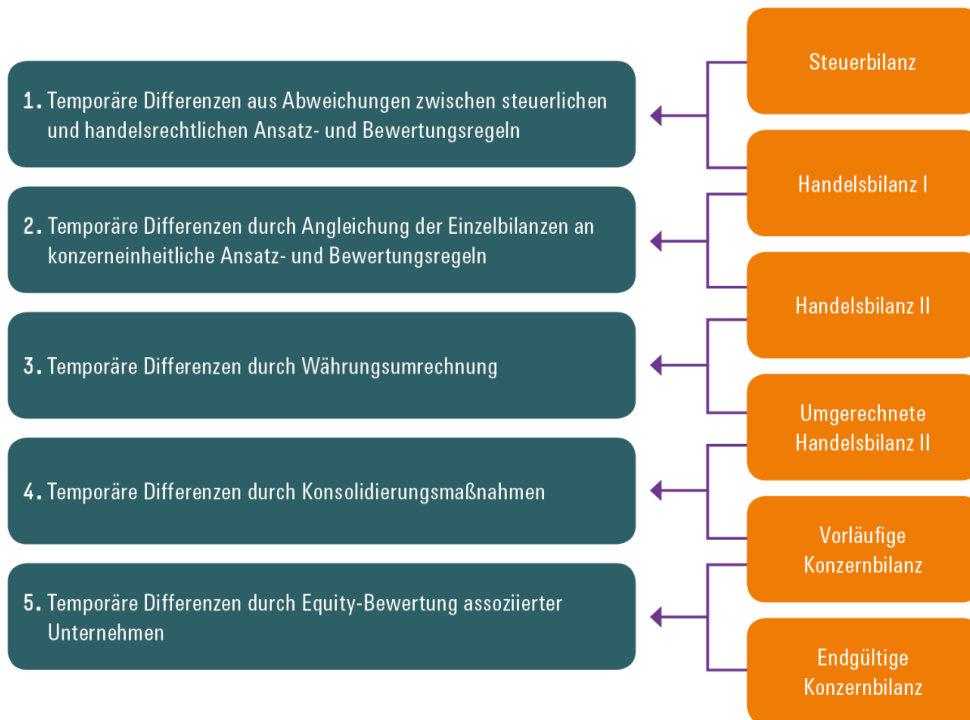
Die Bildung latenter Steuern für den **Jahresabschluss (HB I)** regelt § 274 HGB. Auf dieser Ebene ergeben sich Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen Handelsbilanz und der Steuerbilanz.

Bei der Entwicklung der **HB II** aus dem originären Jahresabschluss des TU können sich Differenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz durch die Anpassung der HB I an die konzerneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsregeln in der HB II erhöhen oder vermindern. Diese erwachsen auch aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen bei der „Anpassung“ der Stichtage und aus der Währungsumrechnung.

Nachdem aus den endgültigen HB II die Summenbilanz ermittelt worden ist, können bei der eigentlichen **Konsolidierung** weitere zeitliche Ergebnisunterschiede zwischen den HB II und der Konzernbilanz auftreten. Diese betreffen die Kapital-, die Schulden-, die Zwischenergebnis-, die Quotenkonsolidierung und die Anwendung der Equity-Methode.



Abbildung 8: Ursachen latenter Steuern im Konzernabschluss



Quelle: Coenenberg, Adolf Gerhard: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IFRS, US-GAAP, DRS, 24. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 2016, S. 771.

**I.M.U.**

Die **Bewertung** der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen auf Ebene der einzelnen Konzernunternehmen. Vereinfachend ist auch die Verwendung konzerneinheitlicher Steuersätze möglich.

Die latenten Steuern auf Konzernebene dürfen mit den latenten Steuern aus dem Jahresabschluss zusammengefasst werden (§ 306 Satz 6 HGB).

Grundsätzlich sind die ermittelten aktiven und passiven latenten Steuern zu saldieren, allerdings besteht ein Wahlrecht zum unsaldierten Ausweis (§ 306 Satz 2 HGB). Der Betrag einer sich ergebenden künftigen Steuerbelastung ist in der Bilanz in dem Posten „**Passive latente Steuern**“ und der Betrag einer sich ergebenden künftigen Steuerentlastung in dem Posten „**Aktive latente Steuern**“ auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung latenter Steuern in der Konzern-GuV unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gesondert zu zeigen.

Es ist der DRS 18 „Latente Steuern“ im Rahmen der HGB-Konzernrechnungslegung zu beachten.

## 6 Die Bestandteile der Konzernberichterstattung

Der Konzernabschluss nach **HGB** besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-GuV, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB). Der Konzernlagebericht (§ 315 HGB) ergänzt diesen, er ist jedoch kein Bestandteil des Konzernabschlusses.

### 6.1 Konzernbilanz

Das deutsche Handelsgesetz kennt keine besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernbilanz. Deren Gliederung folgt daher den Gliederungsvorschriften des § 266 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB für die Bilanzen des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften. Bei der Gliederung der Konzernbilanz sind die allgemeinen Grundsätze nach § 265 HGB zu beachten (Darstellungstetigkeit, Angabe der Vorjahresbeträge, Vermerk oder Angabe der Mitzugehörigkeit zu mehreren Posten, Gliederung bei mehreren Geschäftszweigen, weitere Untergliederung, Hinzufügen neuer Posten, Änderung der Gliederung oder der Postenbezeichnung, Zusammenfassung von Posten, Leerposten).

Die sich aus der Besonderheit des Konzernabschlusses ergebenden Unterschiede werden in den HGB-Vorschriften zum Konzernabschluss beschrieben. Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Ergibt sich aus der Kapitalkonsolidierung ein passiver Unterschiedsbetrag, ist er auf der Passivseite, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB). Eine Saldierung mit aktiven Unterschiedsbeträgen findet nicht statt. Unterschiedsbeträge aus der Quotenkonsolidierung werden genauso wie die der Vollkonsolidierung behandelt.

Weitere Vorschriften des HGB betreffen den Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter innerhalb des Eigenkapitals (§ 307 HGB, Bezeichnung als „Nicht beherrschende Anteile“).

Ferner wird der Ausweis von Unterschiedsbeträgen bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode (§ 312 HGB) sowie von aktiven und passiven latenten Steuern (§ 306 HGB) geregelt.

### 6.2 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Das deutsche Handelsgesetz kennt keine besonderen Gliederungsvorschriften für die **Konzern-GuV**. Deren Gliederung folgt daher den Vorschriften des § 275 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB für die GuV des Jahresabschlusses. Bei der Gliederung der Konzern-GuV sind die allgemeinen Grundsätze nach § 265 HGB zu beachten (vgl. Punkt 6.1).

Ein im Jahresergebnis der Konzern-GuV enthaltener, anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (oder Verlust) ist nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen („Nicht beherrschende Anteile“, § 307 Abs. 2 HGB). Das auf assoziierte Unternehmen entfallende Ergebnis ist nach § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB (DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“, DRS 8.45) in der Konzern-GuV unter einem gesonderten Posten auszuweisen (z. B. „Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“).

### **6.3 Konzernanhang**

Wie beim Jahresabschluss gehört zum Abschluss eines Konzerns nach § 297 Abs. 1 HGB der so genannte Konzernanhang (vgl. hierzu Baetge, Konzernbilanzen, S. 505 ff.). Neben den konzernspezifischen Angabepflichten aus dem HGB (§§ 313, 314) sind noch zahlreiche Pflichtangaben der DRS zu beachten.

Systematisch lassen sich die Berichts- und Angabepflichten des Konzernanhangs drei Teilbereichen zuordnen:

#### **Erläuterung der Konzernbilanz und Konzern-GuV:**

Hierher gehören z. B. die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB), der Abweichungen von den angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGB) sowie die Angaben, die der Verdeutlichung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises gelten (§ 313 Abs. 2 HGB).

#### **Ergänzung von Konzernbilanz, Konzern-GuV, Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung:**

Zu nennen sind z. B. die sonstigen Pflichtangaben, die in § 314 Abs. 1 HGB zusammengefasst sind, z. B. Restlaufzeiten und Besicherungen bei Verbindlichkeiten, Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, Aufgliederung der Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer, Bezüge von Mitgliedern der Leitungsorgane, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, Vorschlag zur Ergebnisverwendung.

#### **Ersatz von Angaben zur Konzernbilanz und Konzern-GuV:**

Diesem Bereich lassen sich alle diejenigen Angaben zuordnen, die das Unternehmen wahlweise in der Konzernbilanz/Konzern-GuV oder im Konzernanhang machen kann.

### **6.4 Kapitalflussrechnung**

Der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens muss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB um eine Kapitalflussrechnung erweitert werden.

Ein wesentlicher Unterschied zur Konzernbilanz und Konzern-GuV besteht darin, dass der Grundsatz der Periodenabgrenzung aufgehoben wird. Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung des Konzerns kommt es demzufolge nicht darauf an, wann ein bestimmter Vermögensgegenstand angeschafft und ein bestimmter Umsatz erzielt wurde, entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt, zu welchem dem Konzern Liquidität in Form von (Fonds-)Mitteln aufgrund der Anschaffung entzogen (Auszahlung) wurde bzw. durch den Verkauf eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung zugeflossen (Einzahlung) ist. Bei der Kapitalflussrechnung handelt es sich insoweit um eine reine **zahlungsstromorientierte Rechnung**, die so genannte „unbare“ Geschäftsvorfälle ausschließt.

In dem in der Konzern-GuV ausgewiesenen Ergebnis eines Konzerns sind eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen (Zuführungen oder Auflösungen) enthalten, die sich nicht auf den realen Zahlungsfluss auswirken. Mit einer Kapitalflussrechnung versucht man deshalb, die wirklichen Zahlungsströme zu ermitteln.

Der um nicht zahlungswirksame Faktoren bereinigte Erfolg einer Periode stellt den Kapitalfluss als zahlungswirksamen, finanziellen Überschuss der Periode dar. Für den **HGB-Abschluss** ist die Anwendung des DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ einschlägig.

Die **Kapitalflussrechnung** gliedert den Kapitalfluss in drei Fonds:

- Cashflow (= Kapitalfluss) aus der laufenden Geschäftstätigkeit: Zahlungsströme im Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung des Konzerns (Einzahlungen von Kunden für abgesetzte Produkte und Auszahlungen an Lieferanten für den Bezug von Vorprodukten sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und solche an Arbeitnehmer als Gegenleistung für deren Arbeitstätigkeit),
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit: Zahlungsströme aus Investitionen und Desinvestitionen,
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit: abgeflossene Mittel für Dividenden, Darlehenstilgungen sowie zugegangene Mittel aus Kapitalerhöhung und Darlehensaufnahmen.

Die Aufteilung soll es dem Abschlussleser ermöglichen, die Quellen des Mittelzuflusses (meist der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) von der „Verwendung“ der Geldmittel (z. B. Auszahlungen für Investitionen beim Cashflow aus der Investitionstätigkeit oder Auszahlungen für Kredittilgungen und Dividenden im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) nachzuvollziehen.

DRS 21 sieht folgende Gliederung vor (indirekte Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der aus den Posten der Konzern-GuV und Konzernbilanz abgeleitet wird):

**Tabelle 1: Gliederung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 (mit Anpassungen nach BilRUG)**

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	-/+	Gewinn/Verlust auf dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag
11.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
12.	=	<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
15.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
16.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
17.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
18.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
19.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
20.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
21.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
22.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
23.	+	Erhaltene Zinsen
24.	+	Erhaltene Dividenden
25.	=	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>
26.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
27.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
28.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
29.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
30.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten
31.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten
32.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
33.	-	Gezahlte Zinsen
34.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
35.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
36.	=	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit)
38.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
40.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
41.	=	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>

Quelle: eigene Darstellung

**I.M.U.**

Der Finanzmittelfonds umfasst lediglich **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**. Zu den Zahlungsmitteln zählen die liquiden Mittel ersten Grades, wie Schecks, Kassenbestände sowie jederzeit fällige Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten. Grundvoraussetzung für den Einbezug von Finanzmitteln als Zahlungsmitteläquivalente ist, dass sie der Liquiditätsreserve dienen. Daher müssen sie jederzeit und ohne große Wertabschläge in liquide Mittel umgewandelt werden können und dürfen nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Ferner ist von Zahlungsmitteläquivalenten nur dann zu sprechen, wenn ihre **Restlaufzeit**, vom Tag der Anschaffung gerechnet, **nicht länger als drei Monate** beträgt. Festgeldanlagen mit mehr als dreimonatiger Laufzeit sind demzufolge keine Zahlungsmitteläquivalente, obwohl sie unter Umständen keinen nennenswerten Einlösungsrisiken unterliegen und gegebenenfalls jederzeit kündbar sind.

## 6.5 Eigenkapitalspiegel

Der Eigenkapitalspiegel wird zwar gemäß § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss vorgeschrieben, geregelt wird er aber im DRS 22 „Konzern-eigenkapital“. Ziel der Darstellung ist es, die Entwicklung und die Veränderung des Eigenkapitals der Muttergesellschaft (und eventuell vorhandener Minderheitsgesellschafter) zu verdeutlichen.

DRS 22 gibt nachfolgendes Schema für Kapitalgesellschaften vor:

Tabelle 2: Darstellung der Veränderung des Konzerneigenkapitals nach DRS 22

	Gezeichnetes Kapital des Mutterunternehmens
-	Eigene Anteile
-	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
+	Kapitalrücklage
+	Gewinnrücklagen
+/-	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
+/-	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
+/-	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist
=	<b>Eigenkapital des Mutterunternehmens (1)</b>
+/-	Nicht beherrschende Anteile vor Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung und Jahresergebnis
+/-	Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
+/-	Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Gewinne/Verluste
=	<b>Eigenkapital nicht beherrschender Anteile (2)</b>
=	<b>Konzerneigenkapital = (1) + (2)</b>

Quelle: eigene Darstellung

**I.M.U.**

## 6.6 Segmentberichterstattung

Der Konzernabschluss kann um eine freiwillige Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die Konzernbilanz, Konzern-GuV sowie die Kapitalflussrechnung enthalten Informationen über den Konzern in seiner Gesamtheit, d. h. in sehr komprimierter Form. Da sich die Aktivitäten eines Konzerns im Allgemeinen nicht nur auf ein einzelnes Kerngeschäft konzentrieren, sondern eine Vielzahl von unter Umständen sehr unterschiedlichen Geschäften betrieben werden, ist es insbesondere für die Anteilseigner aber auch potenziellen Anleger und sonstigen Geldgeber notwendig, weitere entscheidungsrelevante Detailinformationen zu erhalten. Den unterschiedlichen Interessengruppen soll hierdurch ermöglicht werden, den Konzern in seiner Entwicklung besser beurteilen zu können. Die Segmentierung bestimmter Abschlussdaten dient damit vor allem der Erhöhung der Transparenz des konzernspezifischen Chancen- und Risikoprofils.

**Ausgangspunkt** der Segmentierung ist die Bestimmung so genannter „**operativer Segmente**“. Hierbei handelt es sich um Konzernteile bzw. -aktivitäten, die selbstständig Umsatzerlöse erwirtschaften und die bei der unternehmerischen Entscheidungsfindung im Fokus der Geschäftsleitung stehen, d. h. zum Beispiel einem regelmäßigen Controlling unterliegen.

Für die Belange der Segmentberichterstattung wird unterstellt, dass diese „interne Segmentierung“ auch die Grundlage für die externe Berichterstattung sein soll. Konzeptionell entspricht dies dem aus der internationalen Segmentberichterstattung bekannten „**Management-Approach**“. Dies bedeutet: Segmente, die die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Steuerung ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit stellt, sind auch die berichtspflichtigen Segmente der Segmentberichterstattung. Über diese betrieblichen Aktivitäten sind bestimmte entscheidungsrelevante Informationen in disaggregierter Form (z. B. Umsatzerlöse, Segmentvermögen) zu veröffentlichen.

„Operative Segmente“ können sowohl **produktorientiert** sein, als auch durch das regionale Umfeld bestimmt werden (**geographische Segmente**).

Welche Segmente in der Segmentberichterstattung einzeln darzustellen sind, ist entweder von der Erreichung eines bestimmten Größenkriteriums abhängig oder davon, welche Geschäftsfelder die Unternehmensleitung im Allgemeinen aufgrund ihrer internen Berichterstattung dazu bestimmt hat.

DRS 3 „Segmentberichterstattung“ definiert insgesamt drei Größenkriterien:

1. Die **Umsatzerlöse** eines operativen Segments mit externen Kunden und mit anderen Segmenten erreichen mindestens 10% der gesamten externen und intersegmentären Umsatzerlöse.
2. Das **Segmentergebnis** eines operativen Segments beträgt mindestens 10% der Summe aller ausschließlich positiven oder negativen Segmentergebnisse. Ist die Summe der positiven Segmentergebnisse absolut

größer als die der negativen, ist diese Summe als Nenner der Verhältniszahl zu verwenden und umgekehrt.

3. Das **Segmentvermögen** eines operativen Segments beläuft sich auf mindestens 10% des gesamten Segmentvermögens aller operativen Segmente.

Führt bei einem operativen Segment keines der drei Größenkriterien zu einer unmittelbaren Berichtspflicht und darf das operative Segment auch nicht mit einem anderen berichtspflichtigen Segment zusammengefasst werden, handelt es sich um ein „sonstiges Segment“. Für eine einmal gewählte Segmentierung gilt der Grundsatz der **Stetigkeit**. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist Ausnahmefällen vorbehalten. Wird die Segmentberichterstattung im Einzelfall geändert, sind die Vorjahresposten anzupassen.

## 6.7 Konzernlagebericht

Im Konzernlagebericht (vgl. hierzu Baetge, Konzernbilanzen, S. 569 ff.) sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Insbesondere sollen die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen und dargelegt werden. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sollen erläutert und beurteilt werden. Der Konzernlagebericht hat damit einen ausgeprägten Zukunftsbezug. Ferner sind Risikomanagementziele und -methoden sowie Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten des Konzerns darzustellen, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken kundzumachen und die Bereiche Forschung und Entwicklung des Konzerns sowie wesentliche Zweigniederlassungen zu erläutern.

Wichtig für das Verständnis des Konzernabschlusses sind insbesondere die im Konzernlagebericht zu leistende Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns. Hier geht es über eine reine Darstellung von Fakten hinaus. Bei der Analyse sind die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Dies gilt auch für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wobei im Gesetz explizit Umwelt- und Arbeitnehmerbelange genannt werden, aber weitere Punkte vorstellbar sind.

Ferner sind die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Geschäftsvorfällen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden und für die Beurteilung der Lage und der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung notwendig sind, darzustellen. Dies betrifft auch die Darstellung und Erläuterung von Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditätsrisiken und Zahlungsstromschwankungen (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB).



Diese gesetzlichen Anforderungen werden durch DRS 20 „Konzernlagebericht“ konkretisiert. Im Einzelfall kann strittig sein, ob einzelne Detailforderungen des DRS 20 über § 315 HGB hinausgehen. Entscheidend ist letztendlich, dass der Konzernlagebericht – auch bei Nichtbeachtung einzelner Vorgaben des DRS 20 – insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Für börsen- bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen ergeben sich weitere Berichtspflichten (§ 315 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 HGB), siehe „Kapitalmarktorientierte Berichterstattung“.

Zur nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. zum nichtfinanziellen Konzernbericht von PIE-Unternehmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) siehe „Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Informationsrechte des Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses im Zusammenhang mit Jahres- und Konzernabschlüssen“.

Die neuen Regelungen zur nichtfinanziellen Konzernklärung werden voraussichtlich bis Ende Dezember 2017 in den DRS 20 integriert.

## 7 Offenlegung

Offenlegung im Sinne des § 325 HGB setzt sich aus zwei Handlungen zusammen, erstens die Einreichung des Konzernabschlusses und anderer offlegungspflichtiger Unternehmensunterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers und zweitens die Bekanntmachung dieser Unterlagen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 325 Abs. 3 HGB ist der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht sowie der Ergebnisverwendungsbeschluss, sofern er nicht bereits im Konzernanhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 26 HGB angegeben wird, der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Aufsichtsrats innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs offen zu legen (§ 325 Abs. 1a HGB). Bei einer kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft beträgt die Frist längstens vier Monate (§ 325 Abs. 4 HGB).

Mutterunternehmen, die unter das PubiG fallen, haben diese Offenlegungsvorschriften für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sinngemäß anzuwenden (§ 15 PubiG i. V. m. § 325 Abs. 3 HGB).

## 8 Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur

**Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2017):** Konzernbilanzen, 12. Auflage, Düsseldorf: IDW Verlag GmbH.

**Ballwieser, Wolfgang (2013):** IFRS-Rechnungslegung. 3. Auflage, München: Verlag Franz Vahlen.

**Beck'scher Bilanz-Kommentar (2016):** Handels- und Steuerbilanz, 10. Auflage, München: Verlag C. H. Beck.

**Coenberg, Adolf Gerhard (2016):** Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IFRS, US-GAAP, DRS, 24. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

**Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (Hrsg.) (2017):** Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS), Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

**Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.) (2017):** WP Handbuch, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, Düsseldorf: IDW Verlag GmbH.

**Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (2012):** Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 13. Auflage, Stuttgart: Schäffer Poeschel Verlag.

**Lutter, Marcus (2015):** Holding-Handbuch – Recht, Management, Steuern, 5. Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

**Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf Uwe/Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten (2017):** Internationale Rechnungslegung, 10. Auflage, Stuttgart: Schäffer Poeschel Verlag.

**Wöhe, Günter/Döring, Ulrich (2016):** Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, München: Verlag Franz Vahlen GmbH.

### Ansprechpartner in der Hans-Böckler-Stiftung

Alexander Sekanina

[Kontakt](#)

---

## Über die Autorin

Christiane Kohs ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Dipl.-Wirtschaftsingenieurin. Sie ist Geschäftsführerin der CARA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Inhaberin einer Steuerberaterpraxis. Sie ist Sachverständige auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie des Steuerrechts und berät in wirtschaftlichen Angelegenheiten u. a. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

---

## Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis.

Online-Fassung und weitere Themen unter [www.mitbestimmung.de](http://www.mitbestimmung.de)

### Kontakt:

Michael Stollt  
Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
[mitbestimmungsportal@boeckler.de](mailto:mitbestimmungsportal@boeckler.de)

Hans-Böckler-Stiftung,  
November 2019